

A b s c h r i f t .

Rechtskräftig!

Wien, den 5. April 1944.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Richter e.h.
Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien

8 OJs 60/44

U r t e i l !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1.) Rudolf A l b r e c h t , geboren am 4.6.1911 in Wien, DRA.,
ggl., verheiratet, Eisendrehergehilfen, zuletzt in Wien II.,
Klanggasse 3/P/III wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 2.) Anton F ü h r e r , geboren am 9.2.1913 in Wien, DRA., rk.,
ledig, Maschinenschlosser, zuletzt in Wien XX., Hellwaagstrasse
1/32 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 3.) Leopold Haunold, geboren am 3.10.1904 in Wien, DRA., rk., verh.,
Schlossergehilfen, zuletzt in Wien XXI., Konrad Kraftgasse 10/
1/11 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 4.) Anton H e r t w i g , geboren am 22.8.1909 in Wien, DRA., rk.,
verh., Eisendrehergehilfen, zuletzt in Wien XII., Max Meid-
lingerstrasse 8/1/5 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 5.) Karl K a d l e c , geboren am 11.9.1903 in Wien DRA., rk.,
verh., Giessereiarbeiter, zuletzt in Wien 10., Laubeplatz
7/2/23 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 6.) August R e g e l s b e r g e r , geboren am 26.8.1900 in Wien,
DRA., rk., verh., Eisengiesser, zuletzt in Wien X., Kolumbus-
gasse 43/1/9 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 7.) Anna N e m e c , geb. Aschenbrenner, geb. am 4.12.1899 in
Wien, DRA., rk., verh., Ehefrau, zuletzt in Wien IX., Leysstrasse
23/5/1 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der 8. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung
vom 5. April 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
Oberlandesgerichtsrat Dr. Haussteiner, Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Ott,
Landgerichtsrat Dr. Sperrk,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht
Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Meyer,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellte Höhr,
nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten Rudolf Albrecht, Anton Führer, Leopold Haunold, Anton Hertwig, Karl Kadlec, August Regelsberger, Anna Nemeč bezahlten für die Angehörigen politischer Häftlinge in den Jahren 1940 bis 1943 in Wien Unterstützungsbeiträge, der Angeklagte Führer suchte überdies eine organisatorische Verbindung herzustellen und die Angeklagte Nemeč übernahm eingesamelte Unterstützungsbeiträge und leitete sie weiter. Sie werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt wie folgt:

Rudolf Albrecht zu sechs (6) Jahren Zuchthaus und sechs (6) Jahren Ehrverlust,
Anton Führer zu dreieinhalb (3½) Jahren Zuchthaus und vier (4) Jahren Ehrverlust,
Leopold Haunold zu drei (3) Jahren Zuchthaus und drei (3) Jahren Ehrverlust,
Anton Hertwig zu vier (4) Jahren Zuchthaus und vier (4) Jahren Ehrverlust,
Karl Kadlec zu vier (4) Jahren Zuchthaus und vier (4) Jahren Ehrverlust,
August Regelsberger zu (3) drei Jahren Zuchthaus und drei (3) Jahren Ehrverlust und
Anna Nemeč zu sechs (6) Jahren Zuchthaus und sechs (6) Jahren Ehrverlust.

Auf die Strafe wird die Vorhaft angerechnet und zwar bei den Angeklagten Albrecht, Hertwig, Kadlec und Regelsberger in der Dauer von je viereinhalb (4½) Monaten, bei den Angeklagten Führer und Haunold in der Dauer von je vier (4) Monaten und bei der Angeklagten Nemeč in der Dauer von sechs (6) Monaten.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Auf Grund des bei der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisverfahrens insbesondere der Einvernahme der Zeugen Johann Petriřh, Jaroslav Kazda, Agnes Baumgartner und Maximilian Winter und der Verantwortung der Angeklagten wurde im Zusammenhalt mit den Ergebnissen des Vorverfahrens bezüglich der Person der Angeklagten, ihres politischen Werdeganges sowie zum äusseren Tatbestand folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen und festgestellt:

1.) Rudolf Albrecht erlernte in Wien das Eisendrehergewerbe und besuchte auch die Werkmeisterschule für Maschinenbau und Elektrotechnik. Er war bis zu seiner Verhaftung fast immer in einem festen Arbeitsverhältnis bei der Firma Gebr. Hardy, Maschinenfabrik in Wien XX., tätig. Er hat für seine Frau und 2 Kinder zu sorgen. In politischer Hinsicht gehörte er von 1926 bis 1934 der SPOe und dem Metallarbeiterverband Oesterreichs als Mitglied an. Bei der SPOe. war er eine Zeit lang Sprengelkassier. Von 1934 bis 1938 gehörte er der VF an und ist seit 1938 Mitglied der DAF, NSV und des RLB.

Im Herbst 1940 trat Maximilian Winter, ein Arbeitskollege des Albrecht und ebenfalls marxistischer Parteigänger, an diesen mit der Aufforderung heran, er möge ihm zur Unterstützung von Angehörigen jener, die aus politischen Gründen eingesperrt sind, monatlich Beiträge zahlen. Albrecht war damit einverstanden und gab ihm zunächst 1 RM, später dann von Herbst 1941 2 RM monatlich als Unterstützungsbeitrag. Von Jänner 1942 bis September 1943 zahlte er dann an einen gewissen Johann Petrisch gegen den, ebenso wie gegen Winter, ein abgesondertes Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat anhängig ist. Der Wechsel in der Person des Einkassierenden von Winter zu Petrisch erfolgte auf Wunsch des Winter, der dem Petrisch im Jänner 1942 den Auftrag erteilte, bei einigen Arbeitskameraden, darunter auch Albrecht, einzukassieren, und ihm die einkassierten Beiträge zu übergeben, was Petrisch auch so durchführte.

2.) Anton Fühner erlernte das Maschinenbauer- und Mechanikerhandwerk in Wien, war nach Beendigung seiner Lehrzeit im Jahre 1930 noch 6 Monate als Hilfsarbeiter in Arbeit und war dann bis zum Umbruch im Jahre 1938 arbeitslos. Zuletzt war er bei der Firma Gebus Lokomotivfabrik in Wien XX als Maschinenschlossergehilfe beschäftigt. Er ist ledig und hat für niemand zu sorgen. Er war von Juni bis August 1941 bei dem Landesschützenbezon 17 in Wien eingetrückt, wurde jedoch krankheitshalber entlassen.

In politischer Hinsicht war er in seiner Jugendzeit Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterjugend und von 1927 bis 1934 Mitglied der Metallarbeitergewerkschaft. Seit 1938 ist er Mitglied der DAF.

Im Jahre 1936 machte er auf Zureden zweier Juden, die mit der KPOe. in Verbindung standen, den Versuch, sich zur Legion der Rotspanienkämpfer anwerben zu lassen. Er fuhr in das Emigrantenlager nach Brünn, wo er einen gewissen "Franzl" kennen lernte, der ihn aber dahin aufklärte, dass er von Brünn nicht nach Spanien gelangen könne. Er fuhr daher nach Wien zurück. Im Jahre 1941 traf er in Wien wieder diesen "Franzl", der ihm mitteilte, dass er auf Seiten der Roten in Spanien mitgekämpft habe und dass er nun in Wien eine illegale kommunistische Parteiorganisation gründen wolle. Der Angeklagte Führer erklärte sich nun bereit, diesen "Franzl" mit dem ihm bekannten KP Funktionär Franz Malik zusammenzubringen und trat mit dem Malik geschalt auch in Verbindung. Es wurde zweimal eine Zusammenkunft, einmal im Kaffee Aman und einmal im Kaffee Deutsches Eck vereinbart, doch blieb Malik jedesmal der vereinbarten Zusammenkunft ferne. Ob Malik dann später mit dem "Franzl" noch tatsächlich zusammenkam,

ist dem Angeklagten Führer angeblich gänzlich unbekannt, Bei anderen Gelegenheiten zahlte der Angeklagte im Jahre 1941 zwei- oder dreimal Unterstützungsbeiträge von je 2 RM an Malik für Angehörige inhaftierter Kommunisten und Sozialisten.

3.) Leopold Haunold erlernte in Wien das Schlosserhandwerk, Vom 1923 bis 1939 war er bei der Firma Leopold Hermann in Wien II tätig und war dann bis zu seiner Verhaftung bei der Firma Gebrüder Hardy als Schlossergehilfe beschäftigt. Er hat für seine Frau und 1 Kind zu sorgen.

In politischer Hinsicht gehörte er von 1925 bis 1933 der SPOe und von 1926 bis 1934 dem Metallarbeiterverband als Mitglied an. Von 1934 bis 1938 war er Mitglied der VP.

Auf Werbung des Johann Petrisch zahlte er diesem seit Dezember 1941 bis Oktober 1943 zuerst 1 RM und ab 1942 2 RM monatlich als Unterstützungsbeitrag für Angehörige von politischen Häftlingen. Haunold sagte dabei ausdrücklich dem Petrisch, dass er nur für diese Angehörigen Beiträge leisten wolle, dass er aber keinesfalls Mitglied der KPOe sein wolle, da er sich nur aus humanitären Gründen zu dieser Beitragsleistung herbeilasse. Er erhielt auch einigemal kommunistische Druckschriften von Petrisch, die er jedoch ohne sie zu lesen, vernichtet haben will.

4.) Anton Hertzwig arbeitete nach seiner Lehrzeit bei verschiedenen Firmen in Wien als Drehergehilfe bis 1931. Dann war er bis 1937 arbeitslos und lebte von Gelegenheitsarbeiten. Seit März 1938 ist er ebenfalls bei der Firma Gebrüder Hardy als Karusseldreher tätig. Er hat für die Frau und für 2 Kinder zu sorgen.

In politischer Hinsicht gehörte er keiner Partei an und war auch gewerkschaftlich nicht organisiert. Auf Werbung des Rudolf Krb, eines Arbeitskollegen, zahlte Hertzwig von Anfang des Jahres 1941 zunächst an Krb und dann nach kurzer Zeit an Max Winter bis April 1943 monatlich zunächst 1 RM und später 2 RM als Unterstützungsbeiträge für Angehörige politischer Häftlinge.

5.) Karl Kadlec war zunächst Hilfsarbeiter und ist als solcher im Jahre 1923 bei der Firma Gebr. Hardy eingetreten, wo er bis 1943 in Arbeit stand. Seit August 1943 war er bei der Firma Luber in Wien XV., dienstverpflichtet. Er hat nur für seine Frau zu sorgen.

Von 1919 bis 1934 war er Mitglied der Freien Gewerkschaft der Metallarbeiter. Seit 1938 ist er Mitglied der DAF. Er ist lediglich wegen eines Motorradunfalles im Jahre 1940 mit 50 RM bedingt verbestraft.

Kadlec hat von Herbst 1940 bis April 1943 monatlich Unterstützungsbeiträge von ursprünglich 50 Rpfl, später dann 1 RM und seit Weihnachten 1941 2 RM monatlich an seinen Arbeitskameraden Jaroslav Kazda auf dessen Verlangen zur Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge gezahlt.

6. August Regelsberger erlernte in Wien das Eisengiessergewerbe und war bis zu seiner Verhaftung in Wien in seinem Berufe tätig, zuletzt bei der Firma Karl

Luber & Sohn in Wien XV. Er hat für die Frau und ein Kind zu sorgen.

In politischer Hinsicht war er seit 1917 Mitglied der Freien Gewerkschaft der Metallarbeiter und seit 1919 Mitglied der SPOe und zwar in beiden Organisationen bis zum Verbote im Jahre 1934. Derzeit ist er Mitglied der DAF, NSV und des RLB. Er hat lediglich eine Vorstrafe von 6 Wochen Kerker wegen Diebstahls im Jahre 1918.

Regelsberger zahlte ebenfalls auf Aufforderung des Jaroslav Kazda diesem seit Weihnachten 1940 bis Mai 1943 als Unterstützungsbeitrag für Angehörige politischer Häftlinge monatlich 1 RM oder 2 RM. Einige Male zahlte er auch der Agnes Baumgartner, welche ebenfalls beim Einkassieren von solchen Unterstützungsbeiträgen im Betriebe der Angeklagten tätig war.

7.) Anna N e m e c ist die Frau des Kranführers Camillo Nemeec. Sie ist selbst nur im Haushalt tätig und hat 5 Kinder, von denen zwei Söhne bereits bei der Wehrmacht eingedrückt sind. Der ältere Sohn Karl ist im Jänner 1943 bei den Kämpfen in Afrika gefallen. In politischer Hinsicht hat sie sich bisher nicht betätigt. Sie gehörte auch keiner Partei als Mitglied an. Derzeit ist sie Mitglied der NSV und des RLB.

Die Angeklagte Anna Nemeec lernte durch die ihr bekannte Jüdin Hilda Sara Denkscherz im Herbst 1940 den kommunistischen Parteigänger Franz Malik kennen. Auf Veranlassung des Malik zahlte sie diesem Unterstützungsbeiträge für Angehörige von politischen Häftlingen und zwar monatlich 1.50 RM bis Jänner 1943. Von Jänner 1943 bis April 1943 zahlte sie dann auf Weisung des Malik an die jüdische Kommunistin Lilli Sara Zach ihre Beiträge. Ausserdem übernahm sie seit August oder September 1941 auch auf Ersuchen des Malik von der Agnes Baumgartner die von dieser im Betriebe der Firma Gebr. Hardy gesammelten Unterstützungsbeiträge und gab sie dann an Malik weiter. Dies waren im Anfang ca. 4 bis 5 RM, später erhöhten sich dieselben und betrugen zum Schluss bis 32 RM monatlich. Auch diese Beiträge gab sie ab Jänner 1943 an die Lilli Sara Zach weiter. Erst nachdem sie die Nachricht erhalten hatte, dass ihr älterer Sohn in Afrika gefallen war, teilte sie der Agnes Baumgartner mit, dass sie von jetzt an mit der Sache nichts mehr zu tun haben wolle und stellte auch jede weitere Tätigkeit in dieser Richtung ein.

- Die Angeklagten gaben im wesentlichen den Umfang der im vorstehenden angeführten Zahlungen in Uebereinstimmung mit der Anklage zu. Während aber die Angeklagten Leopold Hawold, August Regelsberger und Anton Führer ein volles und rückhaltloses Geständnis auch in der Richtung ablegten, dass ihnen bewusst war, dass sie durch ihre Zahlungen, Führer auch durch den Versuch, den kommunistischen Parteigänger Franz Malik mit dem "Franzl" zusammenzubringen, eine verbotene staatsfeindliche Tätigkeit ausübten und auch zugaben, über die Ziele des Kommunismus unterrichtet gewesen zu sein, wollten die übrigen Angeklagten glauben machen, dass sie nicht aus politischen, sondern nur aus humanitären Gründen und aus Mitleid ihre Zahlungen leisteten und sich dabei keiner verbotenen Handlungsweise bewusst waren.

So verantwortet sich der Angeklagte Albrecht dahin,

dass er glaubte, dass seine Zahlungen, die er an Petrisch leistete, nicht für Angehörige politischer Häftlinge, sondern für bedürftige erkrankte Arbeitskameraden bestimmt waren. Er behauptete weiters nicht zu wissen, dass solche Sammlungen im Betriebe verboten waren. Dass er zuerst an Winter Beiträge gezahlt hat, bestritt er, und behauptete, dass er nur unregelmässig und nicht laufend dem Petrisch Beiträge leistete.

Der Angeklagte Hertwig behauptete ebenfalls, dass er nur Spenden aus Wohltätigkeit geleistet hat, er gab aber zu, dass er laufend zahlte und dass ihm Krb gesagt hatte, dass die Zahlungen für Angehörige von politisch Inhaftierten bestimmt seien. Von den Zielen der Weltrevolution und des Kommunismus will er nichts gewusst haben.

Der Angeklagte Kadlec gab ebenfalls zu, dass ihm Kazda, als er ihn zur Beitragszahlung aufforderte, mitgeteilt hatte, dass dieselben für Angehörige inhaftierter Sozialisten bestimmt seien. Er behauptete aber hiesu, dass er der Meinung war, dass er dadurch nicht gegen die Staatsinteressen unternehme.

Die Angeklagte Anna Nemeč gab nur zu, dass sie durch Malik wusste, dass die von ihr bezahlten Beiträge und die von der Agnes Baumgartner ihr überbrachten gesammelten Gelder zur Unterstützung von armen Familien bestimmt seien, deren Väter in Haft sind. Dass es sich hierbei um Kommunisten gehandelt hat, habe sie nicht gewusst, auch wisse sie nichts von den Zielen des Kommunismus.

Dieser Verantwortung der Angeklagten Albrecht, Hertwig, Kazda und Nemeč konnte der Gerichtshof keinen Glauben schenken. Sämtliche Angeklagten mussten sich bewusst sein, dass sie mit ihren Zahlungen die „Rote Hilfe“ einer kommunistischen Organisation unterstützten und förderten. Die Angeklagten Albrecht und Kadlec sind alte Parteigänger der soz. dem. Partei, daher politisch geschult und können sich daher keinesfalls mit Erfolg darauf ausreden, von den Zielen der soz. dem. oder kommunistischen Partei nichts gewusst zu haben. Die Verantwortung der Angeklagten Albrecht und Hertwig wurde auch durch die Aussage der Zeugen Winter und Petrisch, die des Angeklagten Kadlec durch den Zeugen Kazda widerlegt, die ausdrücklich aussagten, dass ihnen mitgeteilt wurde, dass ~~ihnen~~ die Unterstützungsaktion für Angehörige von politisch Inhaftierten bestimmt sei. Schliesslich hat die Zeugin Agnes Baumgartner bezüglich der Angeklagten Anna Nemeč angefahren, dass diese dabei war, als Malik mit ihr über den Zweck der Sammlungen sprach. Es erscheint auch ganz unglauwürdig und unwahrscheinlich, dass die Angeklagten Hertwig und Anna Nemeč die 3 Jahre lang selbst Beiträge gezahlt haben, wobei die Nemeč noch die von der Baumgartner gesammelten Gelder übernahm und an den kommunistischen Funktionär Malik abführte, nicht gewusst haben sollen, dass damit Angehörige sozialistischer oder kommunistischer Häftlinge unterstützt wurden und dass sie über die Ziele des Kommunismus nichts wussten. Hiesu sei bezüglich der Anna Nemeč noch darauf hingewiesen, dass sie mit den Jüdinnen Hilda Sara Denkschwarz und der Kommunistin Billi Sara Zach in näherem Verkehr stand.

Der Gerichtshof hat daher bezüglich des inneren Tatbestandes als erwiesen angenommen, dass sämtliche Angeklagten sich zweifelsohne bewusst sein mussten, dass die kommunistische Partei im nationalsozialistischen Deutschland verboten ist und dass durch Zahlungen für Angehöriger solcher eingesperrter Parteigänger die politische Schlagkraft dieser illegalen Organisation gestärkt und gefördert wird. Ebenso mussten sie wissen, dass die kommunistische Partei das Ziel verfolgt, den Nationalsozialismus und seine Regierung mit Gewalt zu stürzen. Denn dies ist zum mindesten mindestens seit Beginn des Krieges mit der Sowjetunion so allgemein bekannt, dass sich kein normal denkender erwachsener Mensch damit ausreden kann, dass er das nicht gewusst hätte.

Die Angeklagten haben daher durch ihre Tätigkeit bewusst hochverräterische Bestrebungen gefördert und damit den Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80, 83, Abs. 2 RStGB erfüllt und zwar in der Erschwerungsform des § 83, Abs. 3, Z. 1 RStGB, da ihre Tätigkeit auch darauf gerichtet war, einen organisatorischen Zusammenhalt aufrecht zu erhalten, bzw. beim Angeklagten Führer auch einen solchen herzustellen.

Bei der Strafbemessung war erschwerend bei allen Angeklagten - mit Ausnahme des Angeklagten Führer - die Fortsetzung der Zahlungen durch lange Zeit nämlich fast 3 Jahre und dass sie bis weit in das Jahr 1943 hineinreichten, also zu einer Zeit erfolgten, in der das Deutsche Reich schon im schweren Kampfe mit der Sowjetunion stand. Bei Anna Nemeč ausserdem noch ihre Tätigkeit in mehrfacher Richtung, da sie ausser ihrer eigenen Beitragsleistung auch noch gesammelte Unterstützungsbeiträge übernahm und weiterleitete. Beim Angeklagten Führer wurde lediglich der Umstand als erschwerend angenommen, dass seine Tätigkeit schon zur Zeit des Krieges mit der SU im Jahre 1941 stattfand.

Als mildernd kam bei den Angeklagten Führer, Hameld und Regelsberger ihr volles und rückhaltsloses Geständnis in Betracht, bei den Angeklagten Hartwig, Kadlec und Anna Nemeč ihr Geständnis des Tatsächlichen, während bei Albrecht nur ein teilweises Tatsachengeständnis als mildernd angenommen werden konnte. Schliesslich wurde bei sämtlichen Angeklagten als mildernd angenommen - (die geringe Vorstrafe des Angeklagten Kadlec sowie die weit zurückliegende des Angeklagten Regelsberger konnten hierbei unberücksichtigt bleiben).

Mit Rücksicht auf diese bei den einzelnen Angeklagten vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe erscheinen die über die Angeklagten verhängten Zuchthausstrafen ihrem Verschulden angemessen.

Da die Angeklagten sich durch ihre staatsfeindliche Tätigkeit als ehrlos erwiesen haben, wurden ihnen gemäss § 32 RStGB die bürgerlichen Ehrenrechte zeitweilig aberkannt.

Die Vorharr wurde sämtlichen Angeklagten gemäss § 60 RStGB angerechnet.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §§ 465, 466 RStPO.

Dr. Speck

Dr. Hausssteiner
Beglaubigt: Wien, am 22. Mai 1944
Der Urkundsbeamte der Gesch. Stelle:
Jäger e. h. e.
Justizangestellte.

L. S.

) bzw. fast völlige Unbescholtenheit .